

Neu eröffnete Verfahren gemäß § 43 EnWG:

Das Bergamt Stralsund hat am 12.06.2017 das Planfeststellungsverfahren Lubmin 2 eröffnet.

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, nachfolgend Vorhabenträger genannt, hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 EnWG zum Bau und Betrieb der Erdgasempfangsstation Lubmin 2 (EST Lubmin 2) einschließlich einer 130 m langen Anschlussleitung an die Nordeuropäische Erdgasleitung (AL NEL) mit einer Absperrstation (AS Lubmin-NEL) und den 200 m langen Abschnitt der Europäischen Gasanbindungsleitung (EUGAL) auf dem Gelände der Erdgasempfangsstation Lubmin 2.

Der Vorhabenträger plant mit dem Vorhaben Erdgasempfangsstation Lubmin 2 (EST Lubmin 2) den Bau einer Station zur Aufbereitung des über die geplante Nord Stream 2-Pipeline aus Russland ankommenden Erdgases mit Anbindung an die in Betrieb befindliche Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL) (einschließlich der Absperrstation AS Lubmin-NEL) und an die geplante Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL). Die weiteren Leitungsbauvorhaben Nord Stream 2-Pipeline und EUGAL sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens EST Lubmin 2.

Das Vorhaben EST Lubmin 2 führt zu Grundinanspruchnahmen westlich des Auslaufkanals des ehemaligen Kernkraftwerkes Lubmin im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“, Gemarkung Lubmin, Amt Lubmin, Landkreis Vorpommern-Greifswald. Davon unabhängig erfolgt auch eine Grundinanspruchnahme zur Aufforstung mit einer Fläche von 2,8 ha in der Gemarkung Pamitz, Flur 3, Flurstück 73/1 anteilig, Amt Züssow, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Das Bergamt Stralsund hat festgestellt, dass für das Vorhaben EST Lubmin 2 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß §§ 3a Satz 1, 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), besteht. Mit dem Vorhaben ergibt sich die Erforderlichkeit von baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen der UVS werden auch alle Umweltauswirkungen der erforderlichen Wasserhaltung betrachtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens EST Lubmin 2 wurden vom Vorhabenträger vorgelegt (§ 6 UVPG):

- Allgemeiner Teil - Erläuterungsbericht
- Technischer Teil - Rohrleitungen (AL NEL und EUGAL)
- Technischer Teil - Erdgasempfangsstation Lubmin 2 (EST Lubmin 2)
- Sonderteil - Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen
- Sonderteil Umwelt (insbesondere Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Sondergutachten (Baugrund, Prognose Baulärm, Prognose Licht, Prognose Lärm UVU, Prognose Immissionen Bau)

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 04.07. bis 03.08.2017

während der Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Lubmin, Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Dienstag: 9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag: 9:00-12:00 Uhr,

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7, Pommersche Str. 27 in 17506 Gützkow

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr
sowie im

Bergamt Stralsund, Raum A.333, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag auch 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können auch ab Beginn der Auslegung am 04.07.2017 auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen ist das Bergamt Stralsund zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben EST Lubmin 2 zuständig.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis einschließlich zum 17.08.2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Amt Lubmin, Amt Züssow oder beim Bergamt Stralsund maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Be-

vollmächtiger bestellt ist (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung bleibt hiervon unbenommen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Abs. 1 Nr. 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) in der das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planungsentscheidung entschieden. Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich

wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

letzte Aktualisierung: 23.06.2017

